

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 1

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So betrachtet, ist die Halbgefängenschaft einstweilen nichts anderes als der Versuch, die Verbüssung von Freiheitsstrafen zu erleichtern und ihre negativen Auswirkungen zu bekämpfen. Über ihre tatsächlichen, namentlich präventiven Wirkungen lassen sich nur Spekulationen aufstellen, solange wir nicht über grössere Vergleichsuntersuchungen verfügen. Solche Abklärungen könnten möglicherweise auch Anlass dazu geben, die rein passive Konzeption der Halbgefängenschaft zu überdenken. Ich könnte mir z.B. vorstellen, dass es möglich wäre, sie für bestimmte Tätergruppen (wie etwa Verkehrsdelinquenten, noch nicht süchtige Drogenkonsumenten) mit gezielten Aufklärungsprogrammen zu verbinden.

Wenn auch nach dem Gesagten die Bedeutung von Halbfreiheit und Halbgefängenschaft relativiert werden muss, so ist ihre Einführung doch erfreulich. Abgesehen von der Erhaltung und Schaffung der in den Zeiten der Rezession besonders wichtigen sozialen Bindungen im Arbeitsbereich ermöglicht es das revidierte Gesetz, Erfahrungen mit neuen, "offenen" Vollzugsformen zu sammeln und dadurch möglicherweise zu weiteren Strafreformen zu gelangen.

Entscheidungen

Halbgefängenschaft ohne starre Bundesrechtsregelung

Im luzernischen Strafvollzug erzielter Grundsatzentscheid

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Bundesrat hat am 13. November 1973 gestützt auf Art. 397bis des Strafgesetzbuches eine Verordnung zu letzterem erlassen. In Art. 4/Abs. 1 derselben wird den Kantonen "gestattet", für Einschliessungsstrafen, Haftstrafen und Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft einzuführen. Diese besteht darin, dass der Verurteilte nur die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt zu verbringen hat, seine bisherige Arbeit oder Ausbildung aber ausserhalb der Anstalt fortsetzen kann. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat nun entschieden, dass jene Kantone, welche die Halbgefängenschaft einführen, diese Vollzugsart durchaus auch nur in engerem als dem von der Verordnung umschriebenen Rahmen gewähren können.

Sie sind also nicht allein in der Lage, die Halbgefängenschaft zu ermöglichen oder von ihrer Schaffung als Vollzugsart abzusehen. Sie können sie vielmehr auch auf einzelne der in der Verordnung genannten Strafarten einschränken oder nur für Strafen kürzerer Dauer einführen. Die vor Bundesgericht von einem Beschwerdeführer vertretene Auffassung, die Kantone hätten nur die Wahl, entweder die in der Verordnung genannte Höchstdauer einer Halbgefängenschaft zu übernehmen oder auf diese Vollzugsart zu verzichten, wurde verworfen. Die Halbgefängenschaft stiess bei der grossen Mehrheit der Kantone auf Widerstand. Die Verordnung wollte dieser Strafvollzugsweise aber

eine rechtliche Grundlage geben, um Kantonen zu gestatten, damit Erfahrungen zu sammeln. Hiezu müssen die Kantone über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Unterschiedliche Behandlung der Verurteilten müsse daher in Kauf genommen werden.

So machte ein Verurteilter, der im Kanton Luzern eine Gefängnisstrafe von etwas mehr als einem Monat anzutreten hatte, vergeblich geltend, er habe aufgrund der bundesrätlichen Verordnung einen Anspruch auf die in Luzern an sich eingeführte Halbgefangenschaft. Für ihn war die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen massgebend, welche Halbgefangenschaft nur für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu einem Monat zulässt, was nun nicht als bundesrechtswidrig gilt. (Urteil vom 11.6.76.)

Dr. R. B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Weiterbildung in der Nordwestschweiz

Die Region Nordwestschweiz der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge – sie umfasst die Kantone Aargau, Solothurn, Basel-Stadt und Baselland – hat sich vor Jahren die Weiterbildung der in der Fürsorge Tätigen zur Aufgabe gestellt. Die Lenzburger Kurse sind Ausdruck dieses zielstrebigem Bemühens. Längst sind die Lenzburger Fortbildungskurse zur eigentlichen Institution geworden, die sich eines bemerkenswerten Zuspruchs erfreut. Der in den Monaten Oktober und November 1977 doppelt veranstaltete Zweitagekurs führte wiederum 80 Personen zusammen, denen es ein offensichtliches Anliegen war, sich durch kompetente Referenten neues Wissen vermitteln zu lassen. Herr Rudolf Mittner, Chur, Präsident der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge, bekundete durch seine zeitweise Teilnahme an der Kursarbeit das Interesse, welches der regionalen Schulungsveranstaltung auch auf gesamtschweizerischer Ebene entgegengebracht wird. Leider kann hier nur mit wenigen Hinweisen über die fünf verschiedenen Kursabschnitte berichtet werden.

Herr PD Dr. med. Dieter Ladewig, Psychiatrische Universitätsklinik Basel, stellte in seinen Darlegungen über Behandlungsmöglichkeiten bei Suchtkranken die Notwendigkeit des Einfühlens in die Welt der Drogenabhängigen ins Zentrum. Ein vielschichtiges Geschehen, das es bei Drogenabhängigkeit zu berücksichtigen gibt, macht es dem hilfeleistenden Partner schwer, jederzeit die der Persönlichkeit des zu Betreuenden angepasste Hilfe zu gewähren. Für die helfende Begleitperson wird der Totalanspruch des Patienten in seinem Suchtablösungsprozess immer wieder zu einer schweren Belastung. Schnell und radikal, wie ihm die Droge Unlust und Spannungen wegnimmt, so sollte ihm nach seinen Erwartungen auch die Gesundung unverzüglich und total zuteil werden, dabei stützt er sich meistens ausschliesslich auf den Partner ab und schiebt diesem nur allzu gerne jede Verantwortung zu. Ermutigend für alle im Kampf gegen die Droge irgendwie Engagierten sind die Ergebnisse neuester Erfolgserhebungen, diese lassen nämlich den begründeten Optimismus zu, dass bei adäquater Begleitung ein Drittel der Drogenabhängigen von der Drogensucht loszukommen vermag.